

Sportverein Mörlenbach 1896 e.V.

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Sportverein Mörlenbach 1896 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mörlenbach/Odenwald und wurde 1896 unter dem Namen "Turnverein Mörlenbach" gegründet.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odenwald eingetragen.

§2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der körperlichen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder. Er bietet hierzu Übungsstunden an und führt sportliche und kulturelle Veranstaltungen durch. Der Verein kann alle, ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.

§3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verfolgt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

§4

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft:

5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand werden. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, aus sachgerechten Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes abzulehnen.

5.2. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds.

b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

c) durch den Ausschluß aus dem Verein.

5.3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist, kann durch den Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Das Mitglied ist auf die Berufungsfrist ausdrücklich hinzuweisen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

Vereinsatzung - Seite 2 -

§6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. Die Mitgliederversammlung
- 6.2. Der Hauptvorstand
- 6.3. Der geschäftsführende Vorstand

§7

Verwaltung des Vereins:

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem Hauptvorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

Ersten Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Vorstand für Finanzen
dem Vorstand für Verwaltung

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 (BGB) ist der Erste Vorsitzende (1. Vereinsvorsitzender) und seine Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- a.) Die Führung des Vereins
- b.) Die Aufstellung der Geschäfts- und Finanzordnung
- c.) Die Aufstellung des Haushaltsplanes
- d.) Der Erlaß von Anordnungen über besondere Einrichtungen
- e.) Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Nähere regelt die Geschäfts- und Finanzordnung

b.) Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand
dem Schriftführer
dem Kulturwart
dem (der) Vereinsjugendwart (in)
dem Pressewart
den Abteilungsleitern

Der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder des Hauptvorstandes - mit Ausnahme der Abteilungsleiter, sowie des Vereinsjugendwartes - werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Geschäftsführer des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand eingestellt, der mit Sitz aber ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Den Aufgabenbereich eines Geschäftsführers regelt ein besonderer Arbeitsvertrag.

Ausgenommen der Vereinsjugendwart, dieser muß das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungs-Mitgliederversammlungen gewählt und haben durch diese Wahl sofort Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

Der (die) Vereinsjugendwart (in) wird in der Jugendversammlung (siehe Jugendordnung § 5) gewählt und muß von der Mitgliederversammlung des Vereins (s. Vereinsatzung § 10) bestätigt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Hauptvorstandes beträgt zwei Jahre, die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Vereinsatzung - Seite 3 -

Die Ämter zwischenzeitlich ausgeschiedener Vorstandsmitglieder können durch Beschluß des Hauptvorstandes einem Mitglied des Vereins auftragsweise bis zu nächsten Mitgliederversammlung übertragen werden.

Dem Hauptvorstand obliegt die Verabschiedung des Haushaltsplanes für den Gesamtverein (Vermögens - und Verwaltungshaushaltes).

Den einzelnen Mitgliedern des Hauptvorstandes obliegt die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse.

Die Geschäfts-, Finanz - und Jugendordnung kann die Mitglieder des Hauptvorstandes bevollmächtigen, für ihren Geschäftsbereich durch den im Haushaltsplan abgedeckte Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Sitzungen:

Das Nähere über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Der Hauptvorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, den Hauptvorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Eine Sitzung des Hauptvorstandes muß stattfinden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Hauptvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Hauptvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet.

Der Hauptvorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen. Ein Stimmrecht wird dadurch nicht begründet.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und der Arbeitskreise beratend teilzunehmen.

§ 8

Ausschüsse und Arbeitskreise

Zur Bewältigung der Vereinsarbeit können Arbeitskreise und Ausschüsse durch den Hauptvorstand gebildet werden. Die Arbeitskreise und Ausschüsse sollen den Hauptvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und Entscheidungen unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 9

Abteilungen

Der Verein ist untergliedert in Abteilungen, in denen einzelne Sport- und Interessenbereiche des Vereins zusammengefaßt sind.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Hauptvorstand des Vereins auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungsmitglieder wählen eine Abteilungsleitung, die mindestens folgende Positionen umfassen muß:

- a.) Abteilungsleiter
- b.) stellvertretender Abteilungsleiter
- c.) stellvertretender Abteilungsleiter - Finanzen

Wählbar für diese Positionen sind alle Mitglieder einer Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der gewählte Abteilungsleiter hat ab dem Zeitpunkt seiner Wahl Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

Vereinsatzung - Seite 4 -

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Abteilungsleitung um zusätzliche Positionen zu erweitern. Für diese weiteren Positionen sind auch Abteilungsmitglieder wählbar, die erst das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Abteilungsbetriebes dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.

Der stellvertretende Abteilungsleiter - Finanzen - ist dem Vorstandsmitglied für Finanzen gegenüber für eine ordnungsgemäße Abrechnung und Verwaltung, der den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Geldern verantwortlich.

Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, mindestens einmal in jedem Jahr eine Versammlung der Abteilungsmitglieder einzuberufen.

Diese Abteilungs-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit.

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht der Abteilungsleitung entgegenzunehmen, die Abteilungsleitung zu entlasten und die Abteilungsleitung zu wählen.

Die Abteilungsleitung wird von den Abteilungsmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtsperiode aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu benennen oder aber in einer außerordentlichen Abteilungs-Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornehmen zu lassen.

Über die Beschlüsse der Abteilungs-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geleitet, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.

Der Protokollführer ist von der Abteilungs-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Kommt ein Abteilungsleiter seiner Verpflichtung zur Einberufung einer Abteilungs-Mitgliederversammlung nicht nach, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, diese Abteilungs-Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Sollte in einer Abteilungs-Mitgliederversammlung kein Abteilungsleiter gewählt werden, ist der geschäftsführende Vorstand ebenfalls berechtigt, einen kommissarischen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungs-Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.

Die Abteilungsleitungen sind ebenfalls verpflichtet, durch die im Haushaltsplan genehmigten Ausgaben erst dann zu tätigen, wenn eine Mitteldeckung vorhanden ist.

Die Abteilungsleitungen können keine eigenen finanziellen Kreditverpflichtungen eingehen.

Sie benötigen dazu grundsätzlich die Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung.
- b.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c.) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- d.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

e.) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Vereinsatzung - Seite 5 -

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens zum 30. September des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe und des Zweckes einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, außerdem, wenn eine solche von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich beantragt wird. Diesem Antrag muß innerhalb eines Monats entsprochen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung, sowie weitere Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in den Aushängekästen des Vereins bekanntgegeben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung - schriftlich - dem Vorsitzenden vorliegen.

Dem Hauptvorstand bleibt es überlassen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese muß mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin in den Aushängekästen des Vereins bekanntgegeben werden. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beendet haben. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Leitung der Versammlung:

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Hauptvorstandes geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, in besonderen Fällen, wie bei Wahlen oder persönliche Angelegenheiten wird, wenn es aus der Versammlung heraus beantragt wird, eine geheime Abstimmung vorgenommen.

Protokolle:

Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Haupt- und geschäftsführenden Vorstandes müssen durch Protokollführer Niederschriften aufgenommen werden.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Protokolle über Sitzungen der Vorstandsgremien sind vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Von allen Abteilungsversammlungen und Ausschußsitzungen sind Protokolle anzufertigen. Dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden) ist eine Ausfertigung zuzustellen.

§ 11 Ordnungsstrafen

Der Hauptvorstand kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder einer Abteilung gegen ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung, der Hausordnung, sowie wegen unsportlichen Verhaltens:

- a.) Verwarnungen
- b.) Verweise
- c.) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500 DM

d.) die Sperrung von der Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb des Vereins bis zur Dauer von sechs Monaten androhen und aussprechen.

Vereinsatzung - Seite 6 -

Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der dem betroffenen Mitglied eingeschrieben bekanntzumachen ist.

Gegen den Bescheid kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides, die Entscheidung des Ehrenrates beantragen.

§ 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen, sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, die volljährig und Mitglieder des Vereins sein müssen. Von den ordentlichen Mitgliedern sollte mindestens eines ein Volljurist sein.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dabei ist jedes stellvertretende Mitglied des Ehrenrates für ein bestimmtes ordentliche Mitglied zu wählen.

Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand, noch dem Hauptvorstand angehören.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn er mit fünf ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder besetzt ist. Sind sowohl ein ordentliches Mitglied, als auch sein Stellvertreter verhindert, so ist als Vertreter das dem Lebensalter nach nächstälteste Mitglied des Ehrenrates hinzuzuziehen. Der Ehrenrat gibt sich im übrigen selbst eine umfassende Geschäftsordnung über die Kostenfrage.

§ 13 Entscheidungen des Ehrenrates

Der Ehrenrat kann mit Stimmenmehrheit gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldhaft die Vereinsinteressen schädigen, auf Antrag des Hauptvorstandes folgende Strafen verhängen.

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Geldstrafen bis zur Höhe von 500 DM
- d) Sperrung von der Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb des Vereins

Der Ehrenrat entscheidet über Anträge, die sich gegen Strafbescheide §11 der Satzung richten.

Der Ehrenrat hat den Antrag des Hauptvorstandes dem Mitglied mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen zwei Wochen nach Zugang zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Er hat dem betroffenen Mitglied auf dessen Verlangen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben.

Die Entscheidung des Ehrenrates wird mit seiner Beschlußfassung sofort wirksam. Die Entscheidung ist dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekanntzugeben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Vereinskasse muß einmal im Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft werden. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

§ 15 Satzungsänderungen Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks

Satzungsänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung fordert, muß dieser Forderung entsprochen werden. Schriftliche Abstimmung kann erfolgen.

Vereinsatzung - Seite 7 -

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigenst dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Solange sieben stimmberechtigte Mitglieder des Vereins entschlossen sind und bei dieser speziellen Mitgliederversammlung kundtun, den Verein fortzuführen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Gemeinde Mörlenbach zur Weiterverwendung in gemeinnützigem Sinne für sportliche Zwecke über.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15. März 1990 aufgestellt und durch die Versammlung beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft. Frühere Vereinsatzungen treten hiermit außer Kraft.

Mörlenbach, 15. März 1990

Die Mitgliederversammlung

I. Änderung der Vereinsatzung

Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Mai 1993 wurde die Vereinsatzung in den §§ 7a, 7b, 10 und 13 geändert bzw. Ersatzlos gestrichen. Diese Änderungen wurden bereits in dieser Satzung übernommen.

II. Änderung der Vereinsatzung

Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. April 1999 wurde die Vereinsatzung in den §§ 7a und 7b geändert bzw. Ersatzlos gestrichen. Diese Änderung wurde bereits in diese Satzung übernommen.

III. Änderung der Vereinsatzung

Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2009 wurde die Vereinsatzung in den §§ 3 und 7b geändert bzw. Ersatzlos gestrichen. Diese Änderung wurde bereits in diese Satzung übernommen.

Mörlenbach, 02. Dezember 2009

Die Mitgliederversammlung